

**Bewerbungsbedingungen  
des  
Bundesministeriums für Bildung und Forschung  
für die Bearbeitung von Angeboten bei europaweiten Vergabeverfahren  
Stand: 02.11.2011**

**Allgemeines**

Diese Bewerbungsbedingungen gelten bei europaweiten Vergabeverfahren ab den EU-Schwellenwerten auf Grundlage des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge – Vergabeverordnung – (VgV). Die ausschreibende Stelle verfährt nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL), Teil A „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen VOL/ A“, Abschnitt 2. Diese Bedingungen gelten, soweit in der konkreten Ausschreibung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Bezüglich der Vertragspreise findet die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

Für den Teilnahmewettbewerb gelten die nachfolgenden Regelungen entsprechend.

**1 Form und Zustellung der Angebote**

- 1.1 Angebote bedürfen grundsätzlich der Schriftform und sind in deutscher Sprache abzufassen. Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen.
- 1.2 Für die Abgabe der Angebote sind ggf. die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) übersandten Vordrucke zu verwenden (gilt nicht für Nebenangebote). Eine Ausfertigung der Angebotsvordrucke ist für die Unterlagen des Bieters bestimmt. Schriftliche Angebote und Erklärungen sind zu unterschreiben.
- 1.3 Angebote sind – soweit nichts anderes bestimmt wird – an das

**Bundesministerium für Bildung und Forschung  
Heinemannstraße 2  
53175 Bonn**

zu senden.

- 1.4 Angebote sind grundsätzlich in einem doppelten Briefumschlag zuzustellen. Der innere Umschlag muss verschlossen sein und mit den Angaben

**„Angebot – Nicht öffnen!“,  
„BMBF/Aktenzeichen... der Angebotsaufforderung“,  
„Angebot über ... (Art der Leistung/Maßnahme)“,  
„Ablauf der Angebotsfrist am ... (Datum)“**

beschriftet sein. Der äußere, ebenfalls zu verschließende Umschlag trägt nur die Anschrift des BMBF.

- 1.5 Bei nachträglichen Berichtigungen oder Änderungen der Angebote finden die vorstehenden Punkte Nr. 1.1 bis 1.4 ebenfalls Anwendung.
- 1.6 Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

## **2 Angebotskosten**

Für die Bearbeitung der Angebote und der ggf. geforderten Muster/Proben wird keine Vergütung gewährt. Angebotsunterlagen und Muster sind kostenfrei zuzusenden.

## **3 Fristen**

- 3.1 Angebote müssen vor Ablauf der Angebotsfrist im BMBF eingegangen sein. Sie können bis zum Ablauf der Angebotsfrist schriftlich in allen für deren Einreichung vorgegebenen Formen zurückgezogen werden. Nachträgliche Berichtigungen oder Änderungen sind ebenfalls nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist möglich.
- 3.2 Die Bieter sind ab dem Ende der Angebotsfrist bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an ihre Angebote gebunden.

## **4 Inhalt der Angebote**

- 4.1 Angebote müssen vollständig sein. Sie müssen die Preise in Euro und die sonstigen geforderten Angaben und Erklärungen enthalten. Änderungen an den Eintragungen der Bieter müssen zweifelsfrei sein. In den Angebotsunterlagen sind Zusätze oder Änderungen weder an dem vorgeschriebenen noch an dem vorgedruckten Text zulässig.
- 4.2 Soweit Erläuterungen zur Beurteilung der Angebote für erforderlich gehalten werden, sind diese auf gesonderter Anlage beizufügen.
- 4.3 Änderungsvorschläge oder Nebenangebote – sofern nicht ausgeschlossen – müssen auf gesonderter Anlage abgegeben werden und sind als solche deutlich zu kennzeichnen und zu beschreiben.
- 4.4 Bieter haben folgende Erklärungen abzugeben (ggf. im Rahmen einer beigefügten Bietererklärung):
  - über das Vermögen kein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet bzw. die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist,
  - das Unternehmen befindet sich nicht in Liquidation,
  - sie nachweislich keine schweren Verfehlungen begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit als Bewerber/Bieter in Frage stellen,
  - die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurden,
  - sie nicht wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder mit einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt worden sind.

Unzutreffende Erklärungen haben den Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb nach § 6 EG Abs. 6 e VOL/A zur Folge.

- 4.5 Angebote bzw. Angebotsvordrucke und Anlagen sind mit der Anschrift der Bieter sowie mit Datum und Unterschrift zu versehen. Angebotsvordrucke sollen wegen der Rechtsverbindlichkeit der Vertragsbedingungen auch dann unterschrieben abgegeben werden, wenn Nebenangebote auf gesondertem Blatt abgegeben werden.
- 4.6 Beabsichtigen Bieter, Angaben aus ihren Angeboten für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechts zu verwerten, so ist in den Angeboten darauf hinzuweisen.
- 4.7 Die Vergabe- und Vertragsunterlagen dürfen nur zur Erstellung der Angebote verwendet werden; jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) ist ohne die ausdrückliche Genehmigung der ausschreibenden Stellen nicht gestattet.
- 4.8 Bieter haben – auch nach Beendigung der Angebotsphase – über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Sie haben hierzu auch die bei der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter/innen sowie einbezogene Unterauftragnehmer und Lieferanten zu verpflichten. Weitergehende, insbesondere datenschutzrechtliche Regelungen, sind dem Einzelfall vorbehalten.

## **5 Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen**

5.1 Den Angeboten sind zugrunde zu legen:

- die Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen des BMBF in der jeweils aktuellen Fassung,
- die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen“, - Teil/B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) – VOL/B in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

Diese werden im Fall des Zuschlags Vertragsbestandteile.

5.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen / Liefer- und Zahlungsbedingungen der Bieter finden **keine** Anwendung und werden nicht Bestandteil des Vertrages.

## **6 Weitergabe an Unterauftragnehmer**

Bewerber/Bieter sollen sich insbesondere bei Großaufträgen bemühen, Unteraufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie sie es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren können. Der Bieter hat daher Art und Umfang der Leistung anzugeben, die er an Unterauftragnehmer übertragen will. § 4 Nr. 4 VOL/B bleibt unberührt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge kleine und mittlere Unternehmen zu berücksichtigen.

## **7 Bietergemeinschaften**

Angebote von Bietergemeinschaften finden nur Berücksichtigung, wenn die Bietergemeinschaft mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abgeben, in der jeweils

- alle Mitglieder benannt sind,
- die Bildung einer Bietergemeinschaft im Auftragsfalle erklärt wird,
- alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigter Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages bezeichnet wird.

## **8 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen**

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen.

## **9 Informations- und Wartepflicht nach § 101a GWB / Nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote; Proben und Muster**

9.1 Der Auftraggeber informiert unverzüglich - spätestens 15 Kalendertage (bei elektronischer Übermittlung 10 Tage) vor dem Vertragsschluss - in Textform die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihrer Angebote und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragschlusses. Bewerber, deren Bewerbung abgelehnt und denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, werden entsprechend informiert.

9.2 Des Weiteren gilt der § 22 EG VOL/A über nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote.

9.3 Wünschen Bieter die Rückgabe von Unterlagen, die die Angebote ergänzen (z.B. Testergebnisse, Anwendungshandbücher, Proben oder Muster), so haben sie diese innerhalb von 12 Werktagen nach Ablehnung der Angebote oder durch Hinweis im Anschreiben zum Angebot zurückzufordern. Das BMBF haftet bei Proben und Mustern nicht für Wertminderung oder Verlust, die ohne grobes Verschulden als Folge notwendiger Prüfungen oder während der Rücksendung an den Bieter entstehen.

## **10 Aufhebung des Vergabeverfahrens**

Die Aufhebung des Vergabeverfahrens wird den Bewerbern/Bietern unter Bekanntgabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

## **11 Nachprüfungsstellen**

- Zuständige Stelle bei Nachprüfungsverfahren  
Vergabekammer (§ 104 GWB)

Vergabekammer des Bundes beim  
Bundeskartellamt  
Villemombler Straße 76  
53113 Bonn

- Zuständige Stelle bei Schlichtungsverfahren

Vergabepflichtstelle des Bundesministeriums für Bildung und Forschung  
Referat Z 23  
Heinemannstraße 2  
53175 Bonn

Bewerber / Bieter müssen vermeintliche Vergaberechtsverstöße unverzüglich bei der Vergabestelle rügen, bevor sie einen Nachprüfungsantrag stellen. Wird der Rüge nicht abgeholfen, können Sie sich zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen an die vorstehend aufgeführten Stellen wenden.

## **12 Anwendbares Recht / Gerichtsstand**

12.1 Gerichtsstand ist Bonn

12.2 Ergänzend gelten die deutschen Rechtsvorschriften.